



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über die Hoheitszeichen
des Landes Schleswig-Holstein**

Federführend ist das Innenministerium

A. Problem

Das Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Schleswig-Holstein stammt aus dem Jahr 1957 und wurde seitdem lediglich bzgl. Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen geändert. In dem Gesetz finden sich noch Regelungen, die inzwischen überholt sind. Auch sind die unterschiedlichen Ermächtigungsgrundlagen für die Schaffung von Regelungen durch Verordnung bzw. Verwaltungsvorschriften zu präzisieren. Die dem Gesetz als Anlagen beigefügten Muster des Landeswappens und der Landesdienstflagge sind durch die grafisch optimierte Darstellung des Landeswappens zu ersetzen, die im Zuge der Vereinheitlichung des Corporate Design der Landesverwaltung eingeführt worden ist.

B. Lösung

Mit dem vorgelegten Entwurf eines Änderungsgesetzes werden die inzwischen überholten Regelungen aus dem Gesetz herausgenommen. Die Ermächtigungsgrundlagen für die Schaffung von Regelungen durch Verordnung bzw. Verwaltungsvorschriften werden präziser gefasst. Außerdem wird im Sinne der Verwaltungsvereinfachung die bisher der Landesregierung zugewiesene Ermächtigung zum Erlass von Vorschriften über die öffentliche Beflaggung auf das Ministerium übertragen, das für Hoheitszeichenrecht zuständig ist. Die Paragraphen erhalten nunmehr Überschriften.

Die vorgesehenen Änderungen im Gesetz machen Folgeänderungen in der Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Schleswig-Holstein erforderlich.

Das für Hoheitszeichenrecht zuständige Ministerium soll zum Erlass von Verwaltungsvorschriften über die öffentliche Beflaggung ermächtigt werden. Demzufolge ist der bisherige Erlass der Landesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude durch eine entsprechende Verwaltungsvorschrift des Ministeriums zu ersetzen.

Die vorgesehenen Änderungen im Gesetz lassen sich in einem Änderungsgesetz regeln. Daneben ist aufgrund der notwendigen Folgeänderungen und weiterer vorge-

sehener Änderungen aus Gründen einer besseren Übersichtlichkeit eine konstitutive Neufassung der Landesverordnung vorgesehen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Durch die vorgesehenen Änderungen des Gesetzes entstehen den öffentlichen Haushalten keine zusätzlichen Ausgaben und Verwaltungsaufwände. Auswirkungen auf die private Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

E. Federführung

Federführend ist das Innenministerium.

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Hoheitszeichen
des Landes Schleswig-Holstein
Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Schleswig-
Holstein

Das Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Schleswig-Holstein vom 18. Januar 1957 (GVObI. Schl.-H. S. 29), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Schleswig-Holstein
(Hoheitszeichengesetz – HoheitsG)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) § 1 erhält folgende Überschrift:
„Landeswappen“.

 - b) Absatz 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 1 wird alleiniger Absatz.

3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) § 2 erhält folgende Überschrift:
„Landesfarben und –flaggen“.

 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Landesdienstflagge ist die Landesflagge, die in der Mitte das Landeswappen zeigt.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) § 3 erhält folgende Überschrift:

„Gestaltung der Hoheitszeichen“.

b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Gestaltung des Landeswappens und der Landesflagge sowie der Landesdienstflagge sind die Muster 1, 2 und 3 der Anlage maßgebend; die Anlage ist Bestandteil dieses Gesetzes.“

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Führung und Verwendung der Hoheitszeichen

Die Landesregierung regelt durch Verordnung die Grundsätze für die Führung und die sonstige Verwendung des Landeswappens, der Landesdienstflagge und der Landesflagge sowie für die Gestaltung und Führung der Landessiegel.“

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Öffentliche Beflaggung

Das für Hoheitszeichenrecht zuständige Ministerium erlässt die Verwaltungsvorschriften über die öffentliche Beflaggung.“

7. § 6 erhält folgende Überschrift:

„Inkrafttreten“.

8. Die Anlagen 1, 2 und 3 werden durch die diesem Gesetz beigefügte Anlage ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 5 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Klaus Schlie
Innenminister

Anlage (zu § 3)

Muster 1



LANDESWAPPEN

Muster 2



LANDESFLAGGE, VERHÄLTNIS 3:5

Muster 3



LANDESDIENSTFLAGGE, VERHÄLTNIS 3:5

Begründung:**1. Allgemeines**

Das Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Schleswig-Holstein stammt aus dem Jahr 1957 und wurde seitdem lediglich bzgl. Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen geändert. In dem Gesetz finden sich noch Regelungen, die inzwischen überholt sind. Auch sind die unterschiedlichen Ermächtigungsgrundlagen für die Schaffung von Regelungen durch Verordnung bzw. Verwaltungsvorschriften zu präzisieren. Die dem Gesetz als Anlagen beigefügten Muster des Landeswappens und der Landesdienstflagge sind durch die grafisch optimierte Darstellung des Landeswappens zu ersetzen, die im Zuge der Vereinheitlichung des Corporate Design der Landesverwaltung eingeführt worden ist.

Mit dem vorgelegten Entwurf eines Änderungsgesetzes werden die inzwischen überholten Regelungen aus dem Gesetz herausgenommen. Die Ermächtigungsgrundlagen für die Schaffung von Regelungen durch Verordnung bzw. Verwaltungsvorschriften werden präziser gefasst. Außerdem wird im Sinne der Verwaltungsvereinfachung die bisher der Landesregierung zugewiesene Ermächtigung zum Erlass von Vorschriften über die öffentliche Beflaggung auf das Ministerium übertragen, das für Hoheitszeichenrecht zuständig ist. Die Paragraphen erhalten nunmehr Überschriften.

Die vorgesehenen Änderungen im Gesetz machen Folgeänderungen in der Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Schleswig-Holstein erforderlich.

Das für Hoheitszeichenrecht zuständige Ministerium soll zum Erlass von Verwaltungsvorschriften über die öffentliche Beflaggung ermächtigt werden. Demzufolge ist der bisherige Erlass der Landesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude durch eine entsprechende Verwaltungsvorschrift des Ministeriums zu ersetzen.

Die vorgesehenen Änderungen im Gesetz lassen sich in einem Änderungsgesetz regeln. Daneben ist aufgrund der notwendigen Folgeänderungen und weiterer vorge-

sehener Änderungen aus Gründen einer besseren Übersichtlichkeit eine konstitutive Neufassung der Landesverordnung vorgesehen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Der Überschrift des Gesetzes werden die Kurzbezeichnung „Hoheitszeichengesetz“ und die Abkürzung „HoheitsG“ angefügt.

Zu Nummer 2:

§ 1 erhält die Überschrift „Landeswappen“. Das Landeswappen wird unverändert in der bisherigen Form beschrieben. Der bisherige Absatz 2 wird aus systematischen Gründen gestrichen und in den neuen § 4 als Verordnungsermächtigung aufgenommen. Der bisherige Absatz 1 wird alleiniger Absatz.

Zu Nummer 3:

§ 2 erhält die Überschrift „Landesfarben und –flaggen“. In Absatz 3 werden zur Klarstellung das Wort „Dienstflagge“ durch das Wort „Landesdienstflagge“ ersetzt und der Satzbau geändert.

Zu Nummer 4:

§ 3 erhält die Überschrift „Gestaltung der Hoheitszeichen“. In Satz 1 werden die Begriffe Wappen, Flagge und Dienstflagge zur Klarstellung durch die Begriffe Landeswappen, Landesflagge und Landesdienstflagge ersetzt. Zur Klarstellung wird ergänzend geregelt, dass die Anlage Bestandteil des Gesetzes ist.

Zu Nummer 5:

§ 4 erhält die Überschrift „Führung und Verwendung der Hoheitszeichen“. Diese Vorschrift enthält die Verordnungsermächtigung der Landesregierung, die Grundsätze für die Führung und die sonstige Verwendung des Landeswappens, der Landesdienstflagge und der Landesflagge sowie für die Gestaltung und Führung der Landessiegel zu regeln. Die bisherige Ermächtigung der Landesregierung, die Grundsätze für die Gestaltung der Amtsschilder zu regeln, und die dem Innenministerium zugewiesene Aufgabe, die näheren Bestimmungen über die Führung der Amtsschilder zu treffen, wird gestrichen; Regelungen sind insoweit entbehrlich geworden.

Absatz 2 wird gestrichen. Die bisher der Landesregierung gegebene Ermächtigung, Vorschriften über die öffentliche Beflaggung zu erlassen, wird jetzt dem für Hoheitszeichenrecht zuständigen Ministerium zugewiesen und aus systematischen Gründen in § 5 geregelt. Der Erlass von Vorschriften über die Kennzeichnung von Dienstfahrzeugen ist in der Praxis nicht mehr relevant.

Zu Nummer 6:

§ 5 erhält die Überschrift „Öffentliche Beflaggung“. Die bisherige Regelung ist durch Zeitablauf überholt. Die neue Regelung enthält die Ermächtigung des für Hoheitszeichenrecht zuständigen Ministeriums, die Verwaltungsvorschriften über die öffentliche Beflaggung zu erlassen.

Zu Nummer 7:

§ 6 erhält die Überschrift „Inkrafttreten“.

Zu Nummer 8:

Die bisherigen Anlagen 1, 2 und 3 werden in einer Anlage zusammengefasst. Die neue Anlage enthält das Landeswappen als Muster 1, die Landesflagge als Muster 2 und die Landesdienstflagge als Muster 3. Für die Muster 1 und 3 wird die im Zuge der Vereinheitlichung des Corporate Design der Landesverwaltung eingeführte, gra-

fisch optimierte Darstellung des Landeswappens verwendet. Ein Austausch von vorhandenen Dienstsiegeln und Landesdienstflaggen ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

Die Metallfarben Gold und Silber werden in der Praxis ganz überwiegend durch die heraldisch gleichwertigen Farben Gelb und Weiß dargestellt.

Zu Artikel 2

Mit § 4 wird eine Ermächtigungsgrundlage für eine Regierungsverordnung geschaffen. Die Ausfertigung der Verordnung darf erst erfolgen, wenn das Gesetz und damit die Ermächtigungsgrundlage in Kraft getreten ist. Diesem Umstand wird mit der Inkrafttretensregelung in Artikel 2 des Gesetzentwurfs Rechnung getragen.